

LESERMEINUNG

«Qual der Wahl»

Antwort auf den Leserbrief von Jakob Quaderer vom 25. November 2004 im Volksblatt:

Sehr geehrter Herr Quaderer
 Sie stellen in Ihrem Leserbrief fest, dass meine Frau – eine Gamprinerin – und ich gemeinsam ein Haus in Gamprin bauen. Sie schliessen daraus, dass ich definitiv nach Gamprin ziehen werde und somit dem Wahlkreis Unterland zuzurechnen sei. Diese Überlegung trifft nicht zu! Natürlich war geplant, das neue Haus in Gamprin nach Fertigstellung zu beziehen. Dann aber kam die Anfrage des Regierungschefs, ob ich mich als Kandidat für das Amt des Regierungsrates zur Verfügung stelle. Diese Anfrage hat mich sehr geehrt und ich bin mir der Bedeutung dieses Amtes bewusst.

Ich habe die Anfrage mit meiner Frau daher intensiv besprochen; auch die daraus möglicherweise resultierende Konsequenz der Wohnsitznahme. Uns schien jedoch die Chance und die Herausforderung, sich für Liechtenstein als Regierungsmitglied einsetzen zu dürfen, bedeutender als die Frage des Wohnsitzes. So kann ich Sie beruhigen: ich werde gemäss meinem heutigen Kenntnisstand weiterhin in Schaan wohnen, wo ich übrigens auch aufgewachsen bin. Im Übrigen sind mir die von Ihnen zitierten Bestimmungen der Verfassung bestens bekannt.

Sollten Sie aber wieder einmal ähnliche Unklarheiten bezüglich meines Privatlebens haben, so lade ich Sie gerne ein, anstatt einen Leserbrief zu schreiben, persönlich bei mir nachzufragen.

Mit freundlichen Grüßen
 Martin Meyer; Bahnhofstrasse, 15a, Schaan

Bildungsplatz aufgewertet

Hochschulrahmengesetz einhellig verabschiedet

VADUZ – Erfolg für den Bildungsplatz Liechtenstein: Einhellig und ohne tiefgreifende Diskussion verabschiedete gestern der Landtag in abschliessender Lesung das Hochschulgesetz. Die Rahmenbedingungen für den heimischen Hochschulbereich wurden somit geschaffen.

• Peter Kündli

Bereits anlässlich der ersten Lesung vom Mai dieses Jahres wurde die Neuordnung des Hochschulwesens in Liechtenstein durch die Bank aller im Landtag vertretenen Parteien begrüsst. Die Stellungnahme der Regierung, welche aufgrund der verschiedenen Anregungen und Fragen der Abgeordneten aufbereitet wurde, fand gestern im Parlament ebenso breite Zustimmung und Anerkennung.

Ein Rahmengesetz

Beim Hochschulgesetz handelt es sich um ein Rahmengesetz, welches sämtliche Hochschulen, Universitäten und auch hochschulähnliche Einrichtungen einschliesst. So wurde auf die zweite Lesung ebenfalls deutlich statuiert, dass das Liechtenstein-Institut als hochschulähnliche Einrichtung zu betrachten sei und in den Hochschulverbund aufgenommen wird. Um diese Wertigkeit zu erreichen, wurde die Gesetzesvorla-

ge auf die zweite Lesung entsprechend angepasst.

Eigenständigkeit des Bildungsstandortes

Im Hochschulgesetz wird vor allem auf das heimische Hochschulangebot abgestellt. Dies einerseits als Beitrag an den Wirtschaftsstandort Liechtenstein, andererseits als Beitrag an die Region. Das Gesetz postuliert ebenso das quantitative Gleichgewicht zwischen der Anzahl liechtensteinische Studierender im Ausland und der im Land angebotenen Studienplätze.

Gründung jederzeit möglich

Mit dem neuen Gesetz legt das Land Liechtenstein ein deutliches Bekenntnis zum Bildungsplatz Liechtenstein ab. Die Gründung neuer – qualifizierter – Hochschulen ist jederzeit möglich. Ebenso klar wird im Rahmengesetz geregelt, wie und für welche Leistungen Titel und Diplome vergeben werden können.

Ein wesentliches Merkmal des Gesetzes nimmt auch die Qualität der Bildungsinstitute ein, welche sich im Hochschulverbund vereinen. Im Turnus von sechs Jahren müssen die Hochschulen auf eigene Kosten ihren Qualitätsstandard evaluieren lassen und entsprechend Zeugnis ablegen. Ebenso ist jährlich über das Qualitätsmanagement Bericht zu erstatten.



Freut sich über das neue Hochschulrahmengesetz: Bildungsministerin Rita Kieber-Beck.

NACHRICHTEN

Verordnung zum Sozialhilfegesetz wird abgeändert

VADUZ – Die Regierung hat eine Abänderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz beschlossen. Die Abänderungen betreffen im Wesentlichen die Direktzahlungen der Krankenkassenprämien. In Zukunft sollen die Kosten für die medizinische Grundversorgung direkt von der Sozialhilfe den Krankenkassen vergütet werden. Weiters wird die Berechnung des Grundbedarfes II bei Haushalten mit unterstützten und nicht unterstützten Personen neu geregelt. Ein weiterer Punkt betrifft den Frührentenbezug bei Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Damit Klienten, welche die Möglichkeit hätten, vom flexiblen Rententaler (Frühpension) Gebrauch zu machen, nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden, wird die Sozialhilfe um den möglichen Rentenbetrag reduziert. (pafl)

Voranschlag 2005 der Finanzmarktaufsicht

VADUZ – Die Regierung hat den Voranschlag 2005 der Finanzmarktaufsicht (FMA) zuhanden des Landtags verabschiedet. Der Landesbeitrag für das Jahr 2005 wird sich bei geplanten Gesamtkosten in der Grössenordnung von ca. 6,09 Mio. Franken und Gesamteinnahmen von 2,0 Mio. Franken auf 4,09 Mio. Franken beziffern. Dabei wird für das Jahr 2005 von einem gegenüber dem Jahr 2004 unveränderten Personalbestand von insgesamt 26 Vollzeit-Stellen und aufgrund der Zunahme der unterstellten Unternehmen im Versicherungs- und Fondsbereich von leicht höheren Gebühreneinnahmen ausgegangen. Mit dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht wurden die Grundlagen für die Errichtung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde geschaffen, welche am 1. Januar 2005 Rechtsnachfolgerin der bisherigen Aufsichtsbehörden in den Bereichen Banken, Investmentunternehmen, Freie Berufe, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Sorgfaltspflichtrecht wird und deren Aufgaben übernimmt. Zu diesem Zweck wurde unter der Bezeichnung «Finanzmarktaufsicht» eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. (pafl)

Jetzt Hochschule Liechtenstein

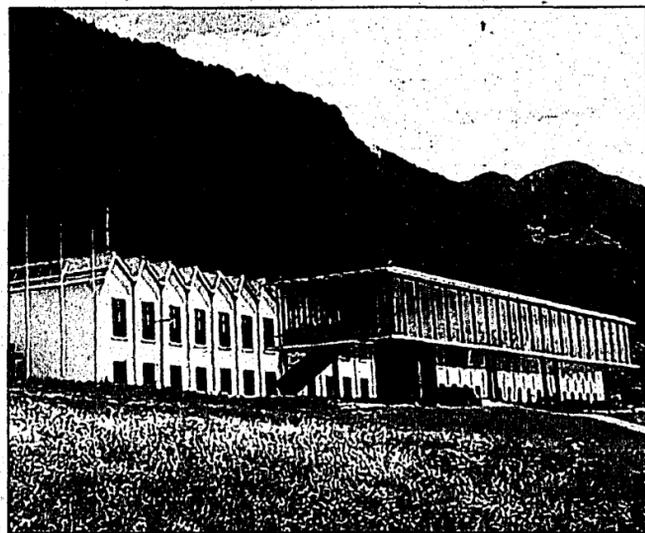
Name «University of Liechtenstein» bleibt für Fachhochschule reserviert

VADUZ – Die Fachhochschule Liechtenstein darf sich künftig Hochschule Liechtenstein nennen. Einstimmig hat der Landtag das Gesetz dazu verabschiedet.

• Kornelia Pfeiffer

In Lehre und Forschung sind Universitäten und Fachhochschulen näher zusammengedrückt. Immer mehr Fachhochschulen in Deutschland und der Schweiz nennen sich Hochschulen. Das neue Gesetz über die Hochschule Liechtenstein, über das der Landtag am Donnerstag in zweiter Lesung beriet, entspricht dieser Entwicklung.

Auf Englisch soll die Hochschule in Vaduz noch bis 2009 «University of Applied Sciences Liechtenstein» heissen. Bildungsministerin Rita Kieber-Beck bleibt dabei, wie es in der Schweiz und



Ganz einfach ohne «Fach» im Namen: Die Hochschule Liechtenstein.

Österreich für Fachhochschulen Usus ist. Fremdsprachige Bezeichnungen legt die Regierung per Verordnung fest. Dabei sind sich die

Abgeordneten aller Parteien einig, dass der englische Name «University of Liechtenstein» für die staatliche Hochschule reserviert bleiben muss und nicht von einer privaten Institution verwendet werden darf.

Die Hochschule Liechtenstein wird künftig mehr Gewicht auf die angewandte Forschung und Entwicklung legen, die Lehre soll aber Hauptaufgabe bleiben. Die Weiterbildung soll eine unternehmerische Herausforderung sein. Die Hochschule kann Bachelor-, Mastergrade und Diplome verleihen; Doktorgrade bleiben, wie international üblich, Universitäten vorbehalten. Für Doktoratsstudiengänge muss die Hochschule daher auch künftig mit einer Universität zusammenarbeiten. Bisher verliehene Titel können nicht in akademische Grade nach neuem Recht umgewandelt werden.

«600 Stunden bieten genügend Flexibilität»

Arbeitsgesetz-Abänderung in zweiter Lesung beraten und verabschiedet

VADUZ – Der Landtag hat die Abänderungen im Arbeitsgesetz gestern genehmigt. Zuvor waren zwei Änderungsanträge klar abgelehnt worden.

• Martin Kisch

Mit der gestern verabschiedeten Gesetzesabänderung im Arbeitsgesetz kommt Liechtenstein EWR-rechtlichen Verpflichtungen nach. Gleichzeitig werden Änderungen der schweizerischen Arbeitsgesetzgebung nachvollzogen. Der Nachvollzug beinhaltet unter anderem den Lohnanspruch für schwangere

und stillende Frauen, deren Beschäftigung für beschwerliche und gefährliche Arbeiten untersagt wird und keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann. Zu dieser Anpassung des Arbeitsgesetzes gab es gestern kein Einwände.

Diskussionen gab es bezüglich des Schwellenwertes bei Nachtarbeit. Bereits in erster Lesung der Vorlage war die Festlegung auf 600 Stunden pro Kalenderjahr vom Landtagsabgeordneten Markus Büchel (FBP) als zu restriktiv kritisiert worden. Der entsprechende Artikel lautet: «Wird der Arbeitnehmer in der Regel mindestens

drei Stunden seiner täglichen Arbeit oder mehr als 600 Stunden pro Kalenderjahr in der Nachtzeit beschäftigt, darf die tägliche Arbeitszeit in jedem Fall im Durchschnitt von einem Jahr acht Stunden nicht überschreiten.» Büchel erklärte, dass mit der Festlegung auf die 600 Stunden die Flexibilität der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer unnötig eingeschränkt werde. Gerade in Betrieben mit saisonalen Schwankungen falle Nachtarbeit nicht regelmässig an. Büchel stellte deshalb Antrag, den Schwellenwert auf 800 Stunden festzulegen. Walter Vogt (VU) unterstützte den An-

trag Büchel. Es gehe auch um die Standortsicherung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Regierungsrat Frick erklärte darauf, dass aus Sicht der Regierung die Flexibilität für fortschrittliche Arbeitszeitmodelle auch mit 600 Stunden gegeben sei. Bei geregelten 3-Schichtbetrieben falle ein Arbeitnehmer nicht unter die verschärften Regelungen. Der Antrag Büchel wurde abgelehnt. Ein weiterer Änderungsantrag vom Abgeordneten Marco Ospelt (FBP) betreffend Bekanntgabe von sensiblen Arbeitnehmerdaten erhielt ebenfalls nicht die Zustimmung einer Mehrheit.